

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

- ▼ Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (BGS-WAS)
- ▼ Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabebesatzung – WAS -)

Bekanntmachung des Amperverbandes

- ▼ Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachungen der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

◆ Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (BGS-WAS)

vom 02.02.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmerratsatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. folgendes Inhaltsverzeichnis wird vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Fälligkeit
- § 7a Beitragsablösung
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Grundgebühr
- § 11 Verbrauchsgebühr

- § 12 Entstehen der Gebührenschuld
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 15 Mehrwertsteuer
- § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 17 Inkrafttreten

2. Einleitung

In der Einleitung der Satzung zur ersten Änderung der BGS-WAS der Gemeinden Feldafing und Pöcking werden nach „und Gebührensatzung“ die Wörter „zur Wasserabgabebesatzung:“ hinzugefügt.

3. In § 1 wird der Passus „soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art 9 KAG unterliegt.“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „ein Viertel der Grundstücksfläche“ durch „ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Erneuerung, Veränderung,“ das Wort Stilllegung hinzugefügt.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
Das gKU erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).
8. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet.
9. § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 2.
10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach „in Höhe eines Viertels“ die Wörter des Jahresverbrauchs eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den 02.02.2022

Yvonne Kolbe, Vorstandin
Bernhard Sontheim, Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS -)**

vom 02.02.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmenssatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 15.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. folgendes Inhaltsverzeichnis wird vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 13 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 19a Elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul
- § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 21 Nachprüfung der Wasserzähler
- § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs
- § 23 Einstellung der Wasserlieferung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

2. In § 3 wird folgender Begriff mit folgender Bedeutung nach dem Begriff „Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)“ eingefügt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden

- 3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach „Das gKU kann das“ die Wörter „Anschluss- und“ eingefügt.
- 4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gewähr leistet“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 4 wird im letzten Satz nach „(z.B. Spülkasten) erforderlich.“ ein Punkt gesetzt. Der Halbsatz „die Vorgaben der DIN 1988 sind zu beachten.“ wird ersatzlos gestrichen.
- 6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach „vom gKU hergestellt,“ die Wörter „angeschafft, verbessert,“ eingefügt und das Wort „abgetrennt“ durch das Wort „stillgelegt“ ersetzt.
- 7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- 8. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gewähr leisten“ durch das Wort „gewährleisten“ ersetzt.
- 9. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach „auf Verlangen auszuweisen haben,“ die Wörter „zu angemessener Tageszeit“ eingefügt.
- 10. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach „belegt werden, wer“ das Wort „vorsätzlich“ angefügt.
- 11. § 24 Abs. 1b wird wie folgt neu gefasst:
 - b) eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den 02.02.2022

Yvonne Kolbe, Vorständin

Bernhard Sontheim, Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Amperverbandes

◆ **Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung den Jahresabschluss 2020 in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 fest und beschloss die Behandlung des Jahresergebnisses.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde veröffentlichte nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01.02.2022, Nr. 3 das Ergebnis des Jahresabschlusses des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2020 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 22.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 in der

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer 1.36, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Olching, den 03.02.2022

Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.